

---

## **Forschungsbericht**

# **Das strukturanalytische Defizit der bisherigen Erforschung der polizeilichen Vernehmung Beschuldigter – ein kritischer Literaturbericht**

Norbert Schröer  
Fernuniversität Hagen GH

---

Der gemeinsame Mangel aller vorliegenden Untersuchungen zum Handlungstyp „Polizeiliches Vernehmen Beschuldigter“ resultiert – so die These des vorliegenden Literaturberichts – aus der in der Kriminologie durchaus üblichen Abstinenz gegenüber allgemein soziologischen, strukturalen Aspekten auf der mikrosoziologischen Ebene. So ist es bisher auch nicht gelungen, die innere Dynamik dieses Handlungstyps und damit die den Vernehmungsbeamten auferlegte strukturelle Motivierung freizulegen. In Folge dieses strukturanalytischen Defizits wurde das Vernehmungsverhalten der Polizeibeamten lediglich einer normenkritischen Betrachtung unterzogen – womit es allerdings unverstanden blieb.

### **Zur Einführung**

Der Handlungstyp „Polizeiliches Vernehmen Beschuldigter“ ist bis jetzt (grob betrachtet) aus zwei analytischen Perspektiven – der praxisorientiert kriminalistischen (kriminalistische Anleitungsliteratur; kommunikationswissenschaftliche Fehlerdiagnose von Banscheraus und Schmitz) und der ideologiekritisch herrschaftssoziologischen (Schütze; Brusten/Malinowski) – untersucht worden.

Bei der Lektüre der relevanten Untersuchungsdarstellungen blieb mir allerdings unklar, warum Vernehmungsbeamte es darauf anlegen, Beschuldigte zu degradieren – wie von Brusten/Malinowski herausgearbeitet –, und warum sie alltäglich Verfahren wählen, die nahezu zwangsläufig Vernehmungsfehler nach sich ziehen – wie Banscheraus und Schmitz nachweisen.

Mit dieser Frage ist keineswegs auf die persönlichen Motive der Vernehmungsbeamten abgehoben. Gemeint ist vielmehr folgendes: In keiner der Analysen ist ernsthaft die Frage aufgeworfen, ob es nicht „gute“, den Vernehmungsbeamtenselbstverständliche Gründe dafür gibt, daß sie, die Vernehmungsbeamten, die diskreditierten Verfahren immer wieder von neuem zum Einsatz bringen. Während Brusten/Malinowski stets recht unvermittelt die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse als Begrün-

derung in Anspruch nehmen, lassen Banscheraus und Schmitz eine Beantwortung eher offen. Sie verweisen auf die schlechte Ausbildung der Beamten und tendieren dazu, die Bedingung der Möglichkeit – die reklamierte „Aushandlungsmacht“ des Vernehmungsbeamten – unterderhand zum Beweggrund zu transformieren. Am ehesten werden „sinnstiftende Motive“ noch in der Anleitungsliteratur erkennbar. Aber auch in ihr wird nicht explizit und systematisch aufgearbeitet, aus welchen handlungstyp-spezifischen Rahmenbedingungen heraus die Vernehmungsbeamten all-täglich die aufgeführten Vernehmungsstrategien einsetzen und vielleicht ja sogar einsetzen müssen.

*Kurz: Allen Analysen und Untersuchungen mangelt es – diese These möchte ich mit dem nun folgenden Literaturbericht belegen und erhärten – an einer strukturanalytischen Fundierung auf der mikrosoziologischen Ebene. Allein über eine solche Fundierung könnte aber nachvollziehbar werden, aus welcher inneren Dynamik des Handlungstyps die Vernehmungsbeamten in gewisser Weise gezwungen sind zu handeln, wie sie nun einmal handeln, und auf welche kommunikativen Ressourcen sie dabei zurückgreifen.*

## **1. Probleme der Wahrheitserforschung und der Beweiserhebung in der polizeilichen Vernehmung (Beschuldigter) – betrachtet unter dem Aspekt der Lösbarkeit**

Da nach geltendem Recht ein gerechtes Urteil immer die *Erforschung des strafrechtsrelevanten tatsächlichen Geschehens* voraussetzt, ist die einzel-fallbezogene Suche nach der materiellen Wahrheit als mittelbarer Flucht-punkt des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens zu betrachten (Para-graph 244(2) StPO; Müller-Dietz 1971, S. 260f.).

*Heinrich Henkel* beschreibt den Bedingungsrahmen für eine der zentralen Problemlagen bei der Wahrheitserforschung im Strafverfahren knapp und treffend: „Da der Tatvorgang, der den Gegenstand der Ermittlungen bildet, abgeschlossen in der Vergangenheit liegt, können die Strafverfolgungsorgane zu diesem Vorgang selbst keine unmittelbaren Erfahrungen machen“ (1968, S. 197). Von daher ist die Vernehmung des Beschuldigten, die „spätestens vor Abschluß der Ermittlungen“ (Paragraph 163(1) StPO) zu erfolgen hat, – trotz der zunehmenden Bedeutung des Sachbeweises – für den Erfolg der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und für die Beweis-führung im besonderen oft von (mit)entscheidender Bedeutung. Über seine Aussage kann der Beschuldigte als Täter in der Regel wie kein anderer unmittelbar zur Klärung des Geschehens beitragen (subjektiver und objektiver Tatbestand) und als zu Unrecht Beschuldigter dem Vernehmungsbeamten Anhaltspunkte dafür liefern, in welchen Aspekten die Ermittlungen fehlgeleitet sind (Schmitz 1983, S. 354 ff.; Wulf 1984, S. 40–52). Sowohl der Täter als auch der zu Unrecht Beschuldigte bekommen auf diese Weise die Gelegenheit, sich zu entlasten. Die Vernehmungs-

beamten sind gehalten, auf die Erhebung entlastender Momente besonderen Wert zu legen (Paragraph 136(2) StPO)<sup>1</sup>.

Anders als der Zeuge ist der Beschuldigte allerdings nicht verpflichtet, die Ermittlungen der Polizei zu unterstützen. Dem Beschuldigten wird die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit die Aussage zu verweigern (Paragraph 136(1) StPO). Von wenigen Ausnahmen abgesehen darf er – als Täter – sogar straffrei vorsätzlich die Unwahrheit sagen (s. Walder 1965, S. 87–95). Ob sich daraus ein entsprechendes Recht ableiten läßt, ist umstritten (Walder 1965, S. 71–81). Mit diesen „Zugeständnissen“ soll der Beschuldigte – anders als im abgelösten Inquisitionsverfahren – davor bewahrt werden, sich ggf. selbst zu belasten und an der eigenen Überführung beteiligen zu *müssen*. Der Gesetzgeber trägt so der besonderen Situation des Beschuldigten und dem sich aus ihr ergebenden Verteidigungsinteresse Rechnung: „Er (der Beschuldigte; N.S.) kommt . . . viel eher (als der Zeuge; N.S.) in die Gefahr, seine Darstellung so zu frisieren, daß er günstig dabei abschneidet. Selbst wenn er schuldlos ist und darauf vertrauen kann, daß sich seine Unschuld im Laufe des Verfahrens herausstellen wird, hat er verständlicherweise oft das Bestreben, die vorerst gegen ihn sprechenden Momente zu verschleiern oder seinem vermutlichen Vorteil entsprechend umzuformen“ (Döhring 1964, S. 185).

Verstehbar wird so aber auch, daß die Angaben des Beschuldigten vom Vernehmungsbeamten „im allgemeinen skeptischer zu betrachten (sind; N.S.), als die eines unbeteiligten Zeugen“ (Döhring 1964, S. 185). Drastischer drücken sich *Meinert-Geerds* aus: „Bei der Beschuldigtenvernehmung ist immer mit Unwahrheiten und nicht selten mit hartnäckigem Leugnen zu rechnen, weshalb die Lüge hier für den Vernehmungsbeamten ein besonders wichtiger Anhaltspunkt ist, um sein Vorgehen zweckmäßig gestalten zu können“ (1976, S. 178).

Nahezu alle kriminalistischen Autoren sehen allerdings die Gefahr des Umschlagens einer „angemessenen“ Skepsis in ein „unangemessenes“ Vorurteil: „Dadurch, daß die Ermittlungsorgane überwiegend mit Menschen zu tun haben, die irgendwie schuldig sind, erscheint ihnen zuweilen der Beschuldigte schlechthin aufs äußerste verdächtig. Sie neigen auf Grund berufsmäßiger Gewöhnung manchmal allzusehr dazu, seine Schuld zu vermuten, ohne sich klarzumachen, daß sie ihre unvoreingenommene Grundhaltung aufgegeben haben“ (Döhring 1964, S. 183). Von daher sind sie „leicht geneigt, Aussagen eines Beschuldigten, die kein Geständnis sind, als Beweismittel oder Hinweis minderer Qualität zu betrachten“ (Walder 1965, S. 200)<sup>2</sup>. Bestätigt wird der Vernehmende in einer vorschnell vorgenommenen Einschätzung häufig durch ein „verdächtiges Auftreten“ des Beschuldigten, obwohl darin lediglich eine „forensische Befangenheit“ (Hellwig 1951, S. 40–48; Graßberger 1968, S. 132–137) zum Ausdruck kommen kann.

### *1.1 Die Bewertung von Vernehmungsfehleistungen – zu einer Grundhaltung in der kriminalistischen Literatur zur Vernehmungstechnik und -taktik*

Vor dem Hintergrund dieses Problemhorizonts überrascht es nicht, daß im Zentrum der Erörterungen zur Vernehmungstechnik und -taktik bei polizeilichen Vernehmungen Beschuldigter die Voraussetzungen einer erfolgreichen Wahrheitserforschung (Hinführen des Beschuldigten zu einer dem tatsächlichen Geschehen tentativ entsprechenden, zumindest aber aufschlußreichen Aussage) stehen.

Die in der einschlägigen kriminalistischen Literatur vorgestellten Schemata bleiben allerdings sehr grob, allgemein und werden oft direkt im Zusammenhang mit Alternativen aufgeführt (Brusten/Malinowski 1975; Schröer 1992: 8–19); die Gültigkeit von Handlungsgrundsätzen schränken die Autoren immer wieder mit Verweis auf fallspezifische Besonderheiten ein. Über die Wahl eines „geeigneten“ Verfahrens – darauf wird in der Literatur immer wieder verwiesen – könne letztlich nur vor dem Hintergrund des Wissens um die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden. So wird plausibel, daß es trotz der aufgezeigten Möglichkeiten der Wahrheitserforschung in der polizeilichen Vernehmung Beschuldigter immer wieder zu folgenschweren „Fehlern“ bei der Aufklärung und Beweiserhebung kommt.

Man schätzt, „daß etwa 10% der jährlich (in der BRD) gefällten Million richterlicher Entscheidungen in erheblichen Teilen nicht sachentsprechend seien“ (Gössweiner-Saiko 1979, S. 16). Es gilt als sicher, „daß die Fehlleistungen . . . auf ungenügender und unrichtiger Abklärung relevanter Materialien (beruhen; N.S.). Zu letzteren zählen eben vornehmlich wiederum menschliche, personale Beweismittel, die zahlenmäßig nach wie vor den zentralen Platz in der Untersuchungskunde wie auch in der wie eh und je problematisch gebliebenen freien richterlichen Beweiswürdigung einnehmen“ (Gössweiner-Saiko 1979, S. 10). So gelten Fehlentwicklungen bei der (polizeilichen) Vernehmung als ein Hauptgrund für Fehlentscheidungen im Strafverfahren.

Da der Vernehmungsbeamte ja stets mit vorsätzlichen Falschaussagen und Aussagefehlern rechnen muß, werden Fehlentwicklungen in polizeilichen Vernehmungen Beschuldigter für den Regelfall als „Fehlleistungen“ (Gössweiner-Saiko 1979, S. 10) des Vernehmungsbeamten verbucht. Es wird zwar eingeräumt, daß in Anbetracht der Komplexität der Aufgabenstellung kein Vernehmungsbeamter vor Kunstfehlern gefeit sei; sie gelten aber für den Regelfall als vermeidbar. Man geht davon aus, daß der erfolgreiche Verlauf einer Vernehmung im wesentlichen vom Können und vom Geschick der Ermittlungsbeamten im allgemeinen und des Vernehmungsbeamten im besonderen abhängt. Beherzigt er, der Vernehmungsbeamte, die Prinzipien des „kriminalistischen Denkens“ (Anuschat 1921; Walder 1955) und die Grundsätze zur Durchführung von Beschuldigtenvernehmungen, ist er dann noch mit „reicher Erfahrung“ (Seelig-Bellavic

1963, S. 74) und dem erforderlichen Schuß „Fingerspitzengefühl“ (Gossweiler-Saiko 1979, S. 26) ausgestattet, dann dürfte ihm bei der Erforschung der Wahrheit keine unüberwindbare Hürde mehr im Wege stehen. Oder wie *Fischer* sich ausdrückt: „Wer den ihm im Rahmen der Vernehmungstätigkeit erteilten Auftrag ernst nimmt und an ihn mit Klugheit und Geschick herangeht, wer durch die Art seiner Vernehmungsführung beweist, daß er seiner Aufgabe gewachsen ist, der wird auch in schwierigen Fällen eine optimale Lösung erzielen. Er erkennt nicht nur, wenn der Vernommene nicht bereit oder fähig ist, die Wahrheit zu sagen, sondern er wird durch seinen persönlichen Einfluß auch zu verhüten wissen, daß fehlerhafte Aussagenzustände kommen und zu einer falschen Beurteilung der Situation führen. Die Beachtung der vernehmungstaktischen und – technischen Regeln werden dem Beamten manchen wertvollen Hinweis geben, wie er ein der Wahrheit ziemlich nahekommendes Bild erreichen kann“ (1975, S. 106). Dieser Optimismus wird mit dem Argument flankiert, es gehe im Strafprozeß ja ohnehin nicht „um den Nachweis ‚absoluter Wahrheit‘; es genüge, wenn etwas als ‚über jeden vernünftigen Zweifel erhaben‘ dargetan werde“ (Walder 1955, S. 128<sup>3</sup>; s. a. Anuschat 1921, S. 35 f.).

## *1.2 Kommunikationswissenschaftliche Analysen von Vernehmungsfehlern*

Durch die Zusammenarbeit des Instituts für Kommunikationsforschung und Phonetik an der Universität Bonn mit dem Bundeskriminalamt ergab sich Mitte der 70er Jahre die Möglichkeit, empirisch fundierte Untersuchungen von polizeilichen Vernehmungen Beschuldigter und von Zeugen durchzuführen. Für die empirischen Untersuchungen von *Banscherus* (1977) und *Schmitz* (1978) wurden keine sensiblen Daten (also Mitschnitte „echter“ Vernehmungen), sondern simulierte Vernehmungen (allerdings mit „wirklichen“ Beamten) als Grundlage verwendet. Erstmals konnte in der Bundesrepublik Deutschland – wenn auch noch unter Laborbedingungen – eine wissenschaftlich empirische Rekonstruktion alltäglicher Ermittlungs- und Protokollierungsfehler eingeleitet werden, auf deren Basis dann Grundsätze zur Überwindung der festgestellten „Fehler“ formuliert wurden. Dem von *Schmitz* und *Banscherus* konstatierten Mangel an „spezifisch professionellen Verfahren der Tathergangsrekonstruktion aus Aussagen“ (*Schmitz* 1983, S. 357) als Folge eines – nach *Schmitz* auch in der kriminalistischen Literatur zur Vernehmungsführung nachweisbaren – unklaren Wissens um das „Verhältnis zwischen Aussage der Vernommenen, Protokollformulierungen und rekonstruierter Wirklichkeit“ (1983, S. 357) sollte so entgegengewirkt werden.

*Schmitz* führt die von *Banscherus* begonnene kommunikationswissenschaftliche Analyse von polizeilichen Vernehmungen mit einer Untersuchung von Zeugenvernehmungen fort (1978; zusammenfassende Darstellungen: *Schmitz/Plate* 1978, *Schmitz* 1979). In einem 1983 veröffentlichten

Aufsatz faßt er den Ertrag beider Analysen zusammen. Er operiert in seinen Untersuchungen und Ergebnisdarstellungen mit einem dynamischen Analysewerkzeug: dem Aushandlungsansatz. Mit ihm scheint der Untersuchungsgegenstand, die polizeiliche Vernehmung, in besonderer Weise getroffen. Dazu einige Erläuterungen:

Die Wahrheitserforschung im Straf- und Ermittlungsverfahren bezieht sich material auf zwei Quellen: (a) auf das Ereigniswissen der Aussageperson um den zur Debatte stehenden Sachverhalt und (b) auf die juristischen Normen des materiellen Strafrechts. Vereinfacht betrachtet, verläuft der Forschungsprozeß in der polizeilichen Vernehmung so, daß der Vernehmungsbeamte sich von der Aussageperson über deren Wissen von den Ereignissen informieren läßt und es unter dem Aspekt der Relevanz für weitere Ermittlungen und für die gerichtliche Wertung nach Maßgabe kriminalistischer und juristischer Normen – unter mehr oder weniger großer Beteiligung der Aussageperson – „filtert“.

Der beschriebene Rekonstruktionsvorgang ist aber stets problematisch: Der Ermittlungsprozeß unterliegt zwar verbindlichen Verfahrensregeln, aber die konkreten Ermittlungsverfahren werden durch sie nicht bis ins einzelne geregelt, so daß den Vernehmungsbeteiligten stets große Freiheit bei der Wahl der Gesprächs- und Darstellungsschemata, vermittelt derer die Aussage geleistet wird, bleibt. Da der Aussagegehalt immer auch geprägt ist von dem gewählten Situations-, Gesprächs- und Darstellungsrahmen, ist nichts wahrscheinlicher, als daß Darstellungen einer Aussageperson zu einem von ihr erlebten Ereignis in bezug auf verschiedene Rekonstruktionsverfahren variieren. Deutlich wird so die Gefahr, daß bei entsprechenden Verfahren erlebte und rekonstruktionsrelevante Ereignisdetails, -aspekte und -zusammenhänge gar nicht erst in den Blick des Vernehmungsbeamten geraten. Diese Gefahr ist v. a. deshalb so groß, weil (a) das Ereigniswissen der Aussageperson durchdrungen ist von und konstruiert ist durch ihre alltagsweltlich subgesellschaftliche und persönliche Perspektive, die mit der juristischen nicht (ohne weiteres) kompatibel ist, und weil (b) der Aussageperson ein ausreichendes Wissen um das in diesem Fall ausschlaggebende juristische Relevanzsystem fehlen kann, so daß es ihr – selbst bei einer umfassenden Aussagewilligkeit – schwer fallen dürfte, ihr Ereigniswissen auf die juristischen Normen hin zu ordnen. Die Aufgabe des Vernehmungsbeamten besteht somit darin, ein Aussageverfahren zu initiieren, das es ihm erlaubt, gemeinsam mit der Aussageperson deren Ereigniswissen – im Zusammenspiel von Ermitteln und Überformen – so zu erheben, daß die kriminalistische Rekonstruktion des „tatsächlichen Geschehens“ durch die Polizei (und deren juristische Ausdeutung durch die Staatsanwaltschaft und durch das erkennende Gericht) hinreichend gefördert wird. Das vom Vernehmungsbeamten initiierte Verfahren muß – soll es zum Erfolg führen – von der Aussageperson wie auch immer akzeptiert, mitgestaltet und so mitgetragen werden.

Zunächst einmal diesen Sachverhalt wird *Schmitz* im Auge gehabt haben,

als er die Ausgangsthese für seine Untersuchung – (sinngemäß:) die Vernehmungsbeteiligten sind gezwungen auszuhandeln, mit welchem Verfahren sie den Vernehmungsgegenstand aushandeln wollen (Schmitz 1983, S. 358) – aufstellte.

Schmitz unterscheidet sechs Aushandlungsebenen: „Geschehen“; „Formulierung für die Darstellung der Ereignisse“; „Bedeutung der geschriebenen Formulierung im Protokoll, ohne daß etwas geändert wird“; „schriftliche Veränderungen an Protokollformulierungen“; „Glaubwürdigkeit der Aussageperson“; „Verfahren der Vernehmung“ (1983, S. 371 f.). Abgeschlossen ist die Aushandlung dann, wenn der Vernehmungsgegenstand nach dem Schema von Vorschlag und Reaktion solange bestimmt wurde, bis die Vernehmungsbeteiligten einen Vorschlag akzeptieren und im Protokoll verbindlich festhalten. Die besonderen Rahmenbedingungen von polizeilichen Vernehmungen bringen es mit sich, daß der Aushandlungsvorgang strittig verlaufen kann. In solchen Fällen muß die Situationsdefinition nicht unbedingt solange ausgehandelt werden, bis alle Beteiligten sie „glauben“. Die ausgehandelte, abschließend akzeptierte und protokollierte Situationsdefinition kann durchaus von einem der Beteiligten als nicht angemessen im Einklang stehend mit dem, „was wirklich geschehen ist“ (Schmitz 1983, S. 369), betrachtet werden. D. h.: Die Vernehmung wird notfalls auch fortgesetzt, „wenn beide Partner der Ansicht sind, daß der andere weiß oder glaubt, daß von beiden Seiten Definitionen nur dargeboten werden“ (Schmitz 1983, S. 370). Die mit solchen Kompromissen verbundenen Gefahren für eine angemessene Sachverhaltsrekonstruktion liegen auf der Hand, scheinen aber oftmals nicht vermeidbar.

Für die Gestaltung des Aushandlungsprozesses in der polizeilichen Vernehmung sind die Möglichkeiten der Beteiligten, Einfluß auf den Aushandlungsprozeß zu nehmen, vorentscheidend. Von herausragender Bedeutung sei deshalb die „Art der kommunikativen Interaktion“. In ihr „findet die relative Macht und Autorität der Parteien ihren Ausdruck“ (Schmitz 1983, S. 367). Schmitz bestätigt auf der Basis eigener empirischer Untersuchungen die Forschungsergebnisse von *Scheff*, nach denen ein Reagierender vor allem dann, wenn er „zusätzlich Gegenvorschläge unterbreitet“ (Schmitz 1983, S. 368), „eine relativ größere Macht, das gemeinsame Ergebnis zu kontrollieren (hat; N.S.), als derjenige, welcher ‚vorschlägt‘“ (ders.: S. 368). Somit kann bei einer institutionell vorgegebenen Verteilung „Reagierender:Vernehmungsbeamter“ und „Vorschlagender:zu-Vernehmender“ von einem per se bestehenden Kontrollvorsprung für den Vernehmenden ausgegangen werden. Der an formalen Interaktionsmerkmalen festgemachte Vorsprung bei der Verteilung der Kontrollchancen ist ein Aspekt der institutionell abgesicherten Dominanz des Vernehmungsbeamten: Zwar kann „durch positive Nutzung seiner fortwährenden Vernehmungserfahrung . . . die vernehmungsunerfahrene Aussageperson ein Verständnis seines ihm zugeordneten Teilproblems und der dazugehörigen Handlungsanweisungen und -pläne“

(Schmitz 1983, S. 363) entwickeln und strategisch einsetzen. Doch „ermöglicht vor allem die Macht des Polizeibeamten oder des Richters als Vertreter der jeweiligen Institution die Durchsetzung der Verfahrensregeln. Über einen Verweis auf ihre institutionelle Dominanz vermögen sie den Verfahrensverlauf zu bestimmen und dadurch wiederum selbst gegenüber interaktionsgewandten Aussagepersonen eine interaktive Dominanz zu gewinnen und zu erhalten. So wird den Aussagepersonen nicht nur die räumliche und soziale Situation vorgegeben, sondern der Vernehmende bestimmt weitgehend: wer wann sprechen darf; welcher Redegegenstand wem offensteht; an welcher Stelle ein bestimmtes Thema eingeführt und beendet wird; welche Sprachebene und welches Aussageverhalten akzeptabel sind; was als ‚natürlich‘, ‚normal‘, ‚ordentlich‘, ‚wahrscheinlich‘ usw. anzusehen ist; was relevant oder irrelevant ist, was wesentlich oder subsidiär ist; wer wann Schlüsse ziehen darf; wer wann Ergebnisse formulieren darf; wie wann welche Ergebnisse protokolliert werden und damit auch die Dauer der Vernehmung oder die Notwendigkeit einer erneuten Vernehmung“ (Schmitz 1983, S. 363). Demzufolge ist der Vernehmungsbeamte mit einer Aushandlungsmacht ausgestattet, die ihm jederzeit die Gestaltung des Vernehmungsgeschehens nach eigenen Vorstellungen gestattet.

Der Untersuchung von Schmitz zufolge ist für das Zustandekommen von Fehlern bei der Ergebnisgewinnung und -sicherung ausschlaggebend, in welchem Ausmaß der Vernehmungsbeamte seine „Aushandlungsmacht zum Tragen“ (Schmitz 1983, S. 373) bringt: der institutionell abgesicherte Kontrollvorsprung ermögliche es dem Vernehmungsbeamten, „bei Bedarf“ „Einfluß auf das Aushandlungsergebnis“ (Schmitz 1983, S. 373) zu nehmen, was dann häufig zu erheblichen Verzerrungen und Verfälschungen führe (siehe Schmitz 1983, S. 373–377).

Quasi als Summe seiner Forschungen fordert Schmitz dann zur Vermeidung der von ihm (und Banscherus) aufgezeigten Ermittlungs- und Protokollierungsfehler in polizeilichen Vernehmungen zum Abschluß seiner Ergebnisdarstellung eine Reduktion sowohl der Aushandlungsanteile als auch der Aushandlungsmacht von Vernehmungsbeamten (1983, S. 387).

Diese Forderung wirft aber – auch aus dem inneren Zusammenhang der Schmitzschen Argumentation – Probleme auf, mit deren Aufdeckung ein zentraler Mangel in der analytischen Anlage der Untersuchungen von Schmitz und Banscherus offensichtlich wird. Zunächst die Darstellung der Probleme in Form zweier Richtigstellungen:

- Schmitz stellt in seinen Ausführungen zur „Institutionellen Kommunikation“ fest, daß dem Vernehmungsbeamten über die institutionellen Rahmenbedingungen von polizeilichen Vernehmungen *per se* und d. h. strukturell die Macht zur Verfügung steht, jederzeit das Aushandlungsverfahren zu bestimmen und so die Weichen zu stellen für die Ergebnisgewinnung und -sicherung. Eine so bestehende Aushandlungsmacht des Vernehmungsbeamten könnte folglich nur über eine entsprechende Veränderung der institutionellen Rahmenbedingun-

gen eingeschränkt werden – was Schmitz allerdings an keiner Stelle zur Voraussetzung für die Durchführbarkeit seiner Vorschläge von geeigneten Vernehmungsverfahren macht. Von daher ist anzunehmen, daß Schmitz mit seiner Forderung nach einer Reduktion der Aushandlungsmacht von Vernehmungsbeamten „meint“, der Vernehmungsbeamte solle die ihm per se auferlegte Aushandlungsmacht in einer anderen als bisher gewohnten Weise zur Geltung bringen: Er solle kraft der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Bedingungen schaffen, unter denen der zu Vernehmende aktiver und kompetenter an der Gestaltung und Protokollierung seiner Aussage mitwirken und unter denen die Aussage des Beschuldigten gleichzeitig effektiver auf ihre Glaubwürdigkeit hin überprüft werden kann.

- Implizit ist damit gesagt, daß der Vernehmungsbeamte, unabhängig davon *wie* er sich verhält, in jeder Phase der Vernehmung Einfluß auf die Ergebniserzielung und -sicherung ausübt. Ob er es will oder nicht: Der Vernehmungsbeamte ist stets in irgendeiner Weise konstitutiv an den gemeinsam mit dem Beschuldigten fortlaufend und ununterbrochen durchzuführenden Aushandlungen beteiligt. Von daher ist es unsinnig zu fordern, sein Anteil an Aushandlungen solle verringert werden.<sup>4</sup> Sinnvoll kann nur gefordert werden: Vermeiden *solcher* Aushandlungsleistungen, mit denen der Vernehmungsbeamte – bewußt oder unbewußt und vom Vernommenen erkannt oder unerkannt – die Ermittlungen wesentlicher Ereignisdetails und -zusammenhänge von vornherein verhindert (z. B. durch einen unangemessenen Einsatz von Zwischenfragen) oder Ereignisdefinitionen des Vernommenen beim Gewinnungs- und Sicherungsprozeß unterdrückt, verzerrt und verfälscht (wie in zahlreichen Beispielen von Schmitz beschrieben).

Vor dem Hintergrund dieser Einwände (und meiner Umschreibung der Schmitzschen Forderungen) wird deutlich, daß der Einsatz der institutionell abgesicherten Aushandlungsmacht des Vernehmungsbeamten – anders als Schmitz dies suggeriert – als ausschlaggebendes Element für die empirisch nachgewiesenen Vernehmungs- und Protokollierungsfehler nicht in Betracht kommt. Die Aushandlungsmacht kann lediglich als instrumentelle Bedingung dafür gelten, daß Vernehmungsbeamte sich zu Lasten der Wahrheitserforschung gegen Beschuldigte bei der Aushandlung des Ermittlungsergebnisses durchsetzen können. Mit dieser Richtigeinstellung ist dann aber nicht mehr übersehbar, daß die eigentlich zentrale Frage, was die Vernehmungsbeamten denn überhaupt treibt oder veranlaßt, ihre Aushandlungsmacht so häufig in der offengelegten und für die strafrechtliche Wahrheitsermittlung bedenklichen Weise zur Geltung zu bringen, in den Untersuchungen von Schmitz und Banscheraus unbeantwortet bleibt.

Banscheraus und Schmitz haben ihre ansonsten aufschlußreichen kommunikationswissenschaftlichen Analysen nicht hinreichend strukturanalytisch fundiert. Ähnlich wie die Autoren der kriminalistischen Anleitungsliteratur verzichten sie darauf, die von ihnen festgestellten und häufig auftretenden Fehlleistungen von Vernehmungsbeamten eingehend und gezielt darauf hin zu untersuchen, inwieweit sie im Zusammenhang mit nicht hintergehbaren Problemlagen bei der Bewältigung der Aufgaben von Vernehmungsbeamten (Wahrheitserforschung und Beweiserhebung) stehen, und von daher nicht unbedingt von den Vernehmungsbeamten zu vertreten sind.

Eine entsprechende Analyse bietet sich im Anschluß an den Nachweis der „normalen alltäglichen Fehlleistungen“ von Vernehmungsbeamten geradezu an – zumal erst mit den Ergebnissen einer solchen Analyse eine geeignete Basis für Entscheidungen über die Angemessenheit von Vernehmungsgrundsätzen und -empfehlungen, wie sie in den kriminalistischen Schriften zur Vernehmungstechnik und -taktik aufgeführt sind und auch von Banscheraus und Schmitz vorgenommen werden, geschaffen wäre. Mit dem Verzicht auf eine explizite Erarbeitung der strukturellen Problemlage laufen sowohl die Autoren der kriminalistischen Anleitungsliteratur als auch Banscheraus und Schmitz Gefahr, von vornherein ihren Gegenstand zu verfehlen.

## **2. Die herrschaftsstabilisierende Degradierung des Beschuldigten – sprach- und polizeisoziologische Analysen zur polizeilichen Vernehmung**

### *2.1 Die kommunikationsinterne Zwangslage für den Beschuldigten*

In seiner 1975 erschienenen Schrift „Sprache soziologisch gesehen“ unternimmt *Fritz Schütze* eine die soziologische Forschung nachhaltig beeinflussende Bestimmung des Kommunikationstyps „Zwangskommunikation“ (S. 813–851). Seine Überlegungen beispielhaft illustrierend entwirft er eine Theorieskizze zum gesellschaftlichen Bedingungsrahmen und zur internen Wirkungsweise von polizeilichen Vernehmungen Beschuldigter. In diesem Zusammenhang stellt er ein verblüffendes Gedankenexperiment vor:

Unter der Voraussetzung, daß im Strafprozeß allgemein und in polizeilichen Vernehmungen im besonderen von vornherein auf den Einsatz von Strategien und Maßnahmen verzichtet würde, „die auf die ‚Überführung‘ des Täters mit entsprechender Degradierung, auf seine Verurteilung und Einweisung in ein Strafverfahren abzielen“ (Schütze 1975, S. 820), wäre es „prinzipiell . . . denkbar, daß ein Tatverdächtiger freiwillig eine dem Informationsbedürfnis der Polizeibehörde oder des Gerichts voll gerecht werdende freiwillige und subjektiv aufrichtige Darstellung seiner Tat und ihrer Umstände geben könnte, sofern er sie begangen hat“ (ders., S. 820). Dem Rechtsbrecher wäre damit die Möglichkeit eröffnet, in „freier Kommunikation“ (Schütze) die Ursachen seiner Rechtsnormverletzung – gemeinsam mit dem Vernehmungsbeamten – zu ergründen, und so die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß über die Einsicht in die und über die Beseitigung der persönlichen Voraussetzungen entsprechende Handlungen für die Zukunft aufgeschlossen und durch eine „sinnvolle“ rechtskonforme Gestaltung des Lebens ersetzt werden.

Neben sehr konkreten Problemen für eine umgehende Umsetzung dieses Verfahrens (Aufwendigkeit; mangelnde kommunikative Kompetenz der Beteiligten) stehen – so Schütze – noch andere, kaum überwindbare Hindernisse im Wege: Mit den über „freie Kommunikationsprozesse“

(Schütze) in Gang gesetzten Reflexionen könnten von dem Beschuldigten (und dem Vernehmungsbeamten) sehr schnell die bestehenden gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse und die von ihnen ausgehende materielle wie kommunikative Unterprivilegierung breiter Teile der Bevölkerung als Triebfeder (sogenannten) kriminellen Verhaltens erkannt werden. Die bis dahin für den Beschuldigten und den Vernehmungsbeamten über jeden Verdacht erhabene „absolute Moral“, als deren Ausdruck v. a. die Rechtsnormen verstanden werden, kämen so in den Verruf, reale Herrschaftsverhältnisse zu verschleiern, ja noch schlimmer: verdeckter Ausdruck dieser Verhältnisse zu sein. Deutlich wird: freie Kommunikationsprozesse bergen in sich ein kritisches Potential, durch das gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse bedroht werden könnten.

Zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Herrschaftsverhältnissen ist es von daher – so Schütze – unbedingt erforderlich, weitgehend an einer Ideologie der herrschaftsfreien Moral und Rechtsnormen und für den Fall des Rechtsnormenverstößes an dem Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit des Täters und der damit einhergehenden herrschaftssichernden Degradierung<sup>5</sup> und Bestrafung festzuhalten, womit „freie Kommunikationsprozesse“ und die Thematisierung bestehender herrschaftsbedingter Unterprivilegierung im Rahmen des Strafverfahrens für den Regelfall ausgeschlossen sind.<sup>6</sup> Für eine Rechtsprechung, die die herrschaftsstabilisierenden Rechtsnormen im Zusammenhang mit der Erforschung des einzelfallspezifischen tatsächlichen Geschehens zur Grundlage der Urteilsfindung macht, entstehen charakteristische strukturelle Konsequenzen:

- (1) „Der Tatverdächtige wird sich mithin in der Regel dem Verdacht zu entziehen suchen, indem er entweder generell die Aussage verweigert (. . .) oder indem er doch zumindest bestimmte Umstände des Tatzusammenhangs lediglich indirekt andeutet, falsch wiedergibt, verschleiern oder verschweigt“ (Schütze 1975, S. 82).
- (2) „Die Strafverfolgungsbehörden können nun durch Dokumentenanalyse, Befragungen . . . einen Ersatz für die Informationslücke zu schaffen versuchen. Da das in der Regel nicht ausreicht, wird das Instrument der Verhör-Zwangskommunikation eingesetzt“ (Schütze 1975, S. 820f.).

Wodurch aber kann ein Beschuldigter zur („konstruktiven“) Teilnahme an einer solchen Befragung bewegt werden? Immerhin hat er ja nach deutschem Strafrecht die Chance, die Aussage zu verweigern!

Die Möglichkeit resultiert – so Schütze – aus einer für den Beschuldigten nur schwer hintergehbaren kommunikationsinternen Zwangslage:

Alltäglich geht man nämlich davon aus, daß eine Person, die sich nach geltendem Recht zu Unrecht beschuldigt sieht, ein Interesse an der Erforschung des „wahren Sachverhalts“ hat und es von daher darauf anlegt, sich in bezug auf die ihr vorgeworfene Tat zu entlasten. Ihr wird ein Interesse daran unterstellt, dem Ermittlungsbeamten ihre Unschuld nachzuweisen. Den Vernehmungsbeamten und den Beschuldigten ver-

bände für diesen Fall das gemeinsame Anliegen, das tatsächliche Geschehen erforschen zu wollen. Hat nun aber ein Beschuldigter die ihm zur Last gelegte Tat begangen, und ist er, um der drohenden Degradierung und Sanktionierung zu entgehen, darum bemüht, den Verdacht auszuräumen oder zumindest zu entkräften, dann sieht er sich als erstes dem Zwang ausgesetzt, sich aussagebereit zu zeigen, um so sein Interesse an der Aufdeckung des ihn vorgeblich entlastenden tatsächlichen Geschehens vorzutauschen. Ansonsten – und das heißt bei einer Verweigerung der Aussage – verstärkt sich der gegen ihn gerichtete Verdacht. Das bedeutet: Gerade für den um seine Entlastung bemühten Täter besteht tentativ kommunikationsintern der Zwang, sich gewissermaßen freiwillig auf eine Vernehmung einzulassen. Mit dieser Bereitschaft, zur Sache auszusagen, setzt sich der Beschuldigte dann allerdings weiteren (sprech)kommunikativen Zwängen aus (Detaillierungs-, Kondensierungs- und Gestaltschließungszwang), über die ihm Verstrickungen drohen, die mitunter nur noch über ein Geständnis zu entwirren sind. Die für den Beschuldigten *per se* bestehende kommunikationsinterne Zwangslage<sup>7</sup> macht sich der Vernehmungsbeamte bei der Umsetzung in vernehmungstaktische Konzepte „lediglich“ – allerdings methodisch verfeinert und kontrolliert – zunutze. Schütze skizziert die Möglichkeit der Ausbeutung sprechkommunikativer Zwänge für Vernehmungen des Beschuldigten a. B. der Vervollständigungs-, der Diskrepanzaufweisungs-, der Verstrickungs- und der Reaktionsstrategie – Strategien, über deren Einsatz der Beschuldigte veranlaßt werden soll und kann, freiwillig ggf. ihn selbst belastende Aussagen zu machen und so gegen seinen Willen an der eigenen Überführung mitzuwirken.

Auf den Punkt gebracht stellt Schütze mit seiner zu Illustrationszwecken entwickelten Skizze zur strafrechtlichen, insbesondere zur polizeilichen Vernehmung Beschuldigter folgende Hypothese auf: die bestehenden gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse bilden den Bezugsrahmen für die Entwicklung einer inneren Dynamik des Handlungstyps „Polizeiliches Vernehmen Beschuldigter“, durch die der Vernehmungsbeamte und der Beschuldigte veranlaßt sind, so zu handeln, daß eben diese Herrschaftsverhältnisse reproduziert werden. Instrumentelle Basis dieser inneren Dynamik, die auf dem Überführungsinteresse des Vernehmungsbeamten gegenüber einem um seine Tarnung bemühten Beschuldigten basiert, sind die beschriebenen kommunikationsinternen Zugzwänge, die dem Vernehmungsbeamten erst die Wahrheitserforschung und die Überführung des Beschuldigten ermöglichen und die – Kehrseite der Medaille – den Beschuldigten dazu veranlassen, quasi freiwillig den ursprünglichen Handlungsplan – die Tarnung – aufzugeben. Die polizeiliche Vernehmung des Beschuldigten ist so nicht nur auf einen bestimmten Typ der Wahrheitserforschung, sondern einhergehend damit immer auch auf die herrschaftssichernde Degradierung des Tatverdächtigen ausgerichtet.

## 2.2 Die Definitionsmacht des Vernehmungsbeamten und die Objektstellung des Beschuldigten

Während Schmitz sich in seiner Rezeption des Schützeschen Ansatzes auf die Bedeutung der kommunikativen Zwänge für die Möglichkeiten der Wahrheitserforschung konzentriert und dabei die bei Schütze im Zentrum stehende herrschaftssoziologische Dimension außer acht läßt (Schmitz 1978, 273 ff.), wird gerade dieser letzte Aspekt von den beiden Wissenschaftlern, deren Namen schlechthin für die soziologische Erforschung der polizeilichen Vernehmung von Beschuldigten in der Bundesrepublik Deutschland stehen – *Manfred Brusten* und *Peter Malinowski* –, ins Zentrum der Betrachtung gerückt. Sie formulieren die von ihnen bearbeitete Problemstellung folgendermaßen: „Folgt man der empirisch belegbaren Erkenntnis, daß es unter anderem auch – und zwar ganz entscheidend – von der Arbeit der Polizei abhängt, ob jemand als ‚kriminell‘ etikettiert wird oder nicht, dann ist es Aufgabe der Wissenschaft, festzustellen, ob die hier notwendig stattfindenden Selektionen nur auf Zufälligkeiten beruhen oder aber, ob hier bestimmte Gesetzmäßigkeiten eine Rolle spielen“ (Brusten/Malinowski 1975, S. 57). Brusten/Malinowski kommen in ihrer Untersuchung zu dem Schluß, daß Beschuldigte in polizeilichen Vernehmungen als Folge des Einsatzes zwangskommunikativer Verfahren nahezu unweigerlich als kriminell stigmatisiert werden. „Die polizeiliche Vernehmung kann als zwangskommunikativer Interaktionsprozeß begriffen werden, der nicht nur einer strafrechtlichen Rekonstruktion der Tatwirklichkeit im Sinne einer ‚polizeilichen Wahrheitserforschung‘ dient, sondern der zugleich immer auch entscheidende Elemente der Neudefinition und Konstruktion von Wirklichkeit beinhaltet“ (1975, S. 58). Die so eingeleitete Stigmatisierung des Beschuldigten erfolgt im Zusammenspiel von zwei ineinandergreifenden zwangskommunikativen Ebenen: der normativen und der Verfahrensebene. Brusten/Malinowski haben den Schwerpunkt ihrer Analyse auf die Herausarbeitung (a) der – schichtspezifisch differenziert zu betrachtenden – Konsequenzen des alltäglichen Einsatzes zwangskommunikativer Vernehmungsstrategien für den Beschuldigten und (b) der Bedeutung, die der „selektiven Kriminalisierung“ für die Reproduktion bestehender gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse zukommt, gelegt. Die nahezu unausweichliche Degradierung (v. a. des Unterschichts-)Beschuldigten – so Brusten/Malinowski – in der polizeilichen Vernehmung und die damit zwangsläufig verbundene Aushöhlung seines Status als „Prozeßsubjekt“ trügen zur Sicherung und Stabilisierung bestehender gesellschaftlicher – v. a. sozioökonomischer – Herrschaftsverhältnisse bei (Malinowski/Brusten 1977, S. 104–107). „Wesentliche Vorbedingung für den Einsatz dieser (zwangskommunikativen, N.S.) Methoden sind relativ breite Handlungs- und Ermessensspielräume sowie eine institutionell abgesicherte Definitionsmacht der Polizei“ (1975, S. 88). Stellt man diesen Ermessensspielraum in Rechnung, so drängt sich allerdings die Frage auf, warum die Vernehmungsbeamten sie in der von Brusten/Malinowski und von Wulf (1984)

beschriebenen Weise – zu Lasten der Beschuldigten – nutzen. Schließlich ist nicht von einem Selbstkonzept der Vernehmungsbeamten, den Beschuldigten per se degradieren und bestehende Unterprivilegierung und Herrschaftsverhältnisse stabilisieren zu wollen, auszugehen.

Brusten/Malinowski verweisen in diesem Zusammenhang auf die sogenannten „heteronomen Systembedingungen“:

- die „bewußtseinsmäßige Verankerung der Koppelung von persönlichem Erfolg und institutionellem Erfolg“ (Brusten/Malinowski 1975, S. 88), über die das Interesse des Vernehmungsbeamten an der Überführung des Beschuldigten geweckt werde;
- das „in der beruflichen Situation vermittelte Praxiswissen und die in der Alltagspraxis eingeschliffenen Handlungsroutinen“ (Malinowski/Brusten 1977, S. 108): rein pragmatisches Funktionswissen, pragmatisch normative Maxime, affirmative und legitimierende, quasi theoretische Wissensbestände etc.;
- Arbeitsüberlastungen die zu zwangskommunikativen Verkürzungen führen.

(siehe Brusten 1971, S. 31–71; Brusten/Malinowski 1975, S. 88–97; Malinowski/Brusten 1977, S. 107–109)

Über den Einfluß dieser Rahmenbedingungen sollen Vernehmungsbeamte mit einem Blick ausgestattet sein, der ihnen den Einsatz der angezeigten zwangskommunikativen Verfahren und eine für den Beschuldigten ungünstige Tendenz der Situationsdefinition angemessen erscheinen läßt. So ist der Wechselwirkungskreislauf, über den sich in bezug auf die polizeiliche Vernehmung Beschuldigter bestehende Herrschaftsverhältnisse reproduzieren und stabilisieren sollen, in sich stimmig geschlossen.

Trotz der Geschlossenheit des Arguments erscheint die Bestimmung der sicherlich einflußreichen „heteronomen Systembedingungen“ als antreibendes Element etwas voreilig. Sehr viel näher liegt es doch, erst zu untersuchen, in welchem Zusammenhang die von Brusten/Malinowski festgestellte Nutzung der Ermessensspielräume durch die Vernehmungsbeamten bei der Verfahrenswahl und der Definition der Ereignisse (und die damit verbundenen Degradierungstendenzen)

- (a) zu der gesellschaftlichen Aufgabe, deren Bewältigung dem Vernehmungsbeamten auferlegt ist – Wahrheitserforschung und Beweiserhebung in Strafsachen –, und
- (b) zu den Problemen, die dem Vernehmungsbeamten die Bewältigung dieser Aufgaben im vorgegebenen kriminalistischen und verfahrensrechtlichen Rahmen bereitet,

steht. Zu diesem Zweck müßten aber zunächst die strukturelle Problemlage und der damit zur Verfügung stehende Handlungsrahmen für die polizeiliche Vernehmung Beschuldigter bestimmt werden.<sup>8</sup> Dann könnte man allerdings auch klären,

- ob und ggf. aus welchen Gründen einseitig nur spezifische Formen der Vernehmungsführung berücksichtigt werden;
- ob wünschenswerte Alternativen im bestehenden verfahrensrechtlich

bedingten Möglichkeitsrahmen bestehen, die über eine Veränderung „heteronomer Systembedingungen“ eingeleitet werden könnten, oder – ob es für die Durchführung wünschenswerter alternativer Vernehmungformen erforderlich ist, daß die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen der polizeilichen Vernehmung von Beschuldigten – im Rahmen bestehender Herrschaftsverhältnisse oder im Zusammenhang auch mit ihrer Umgestaltung – modifiziert werden.<sup>9</sup>

Anders als Schütze arbeiten Brusten/Malinowski einen entsprechenden handlungstypspezifischen Kern polizeilichen Vernehmens von Beschuldigten in keiner Phase ihrer Analyse heraus. Sie entwickeln statt dessen auf der mikrosoziologischen Ebene ein Modell polizeilichen Vernehmens, demzufolge der Vernehmungsbeamte lediglich über die sogenannten „heteronomen Systembedingungen“ „außengeleitet“ handelt. Der Aspekt „Wahrheitserforschung“ wird zwar erwähnt (Malinowski/Brusten 1977, S. 109), bleibt aber für die Bewertung von Vernehmungshandlungen des Vernehmungsbeamten ohne jede Bedeutung. Das Tarnungsinteresse des Beschuldigten – bei Schütze Ansatzpunkt für die Hervorhebung der Bedeutung der kommunikationsinternen Zugzwänge bei der „polizeilichen Wahrheitserforschung“ – findet als eine der Triebfedern polizeilichen Handelns keine Berücksichtigung mehr! Begründet wird diese Unterlassung nicht.

Der Verzicht auf die Bestimmung der inneren Dynamik des Handlungstyps „Polizeiliches Vernehmen Beschuldigter“ ist um so erstaunlicher, als mit einer solchen Bestimmung keineswegs der herrschaftskritische Ansatz, an dem Brusten/Malinowski offensichtlich sehr gelegen ist, auf dem Spiel steht – die Theorieskizze von Schütze belegt dies. Eher scheint das Gegenteil der Fall zu sein: Die von Brusten/Malinowski vorgeschlagene Wechselwirkungsmechanik zwischen den aktuellen gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen und dem beschriebenen zwangskommunikativen Stil polizeilichen Vernehmens wirkt gerade deshalb so wenig plausibel, weil sie den Vernehmungsbeamten als verdinglichtes Objekt und nicht etwa als entfremdetes Subjekt beschreibt.<sup>10</sup> Einzelfälle, in denen „die Mächtigen selbst“ Opfer des polizeilichen Zugriffs sind, werden von daher nur noch als vernebelnde Ausnahmen verstanden (Malinowski/Brusten 1977, S. 105f.). Entsprechend dürften mißlingende Degradierungen als „Versagen“ oder als „humanitäre Geste“ der Vernehmungsbeamten und nicht als selbst unter Herrschaftsbedingungen in der relativen Selbständigkeit des Handlungstyps „Rechtsprechen“ immer schon angelegte Möglichkeit gedeutet werden.

Deutlich werden sollte: Eine Analyse, mit der die Beschreibung der Wechselwirkung des geamtgesellschaftlichen Rahmens und der polizeilichen Vernehmung (Beschuldigter) beansprucht ist, kann nicht ohne erheblichen Verlust an Plausibilität auf eine Strukturexplication zum Handlungstyp „Polizeiliches Vernehmen Beschuldigter“ verzichten. Der analytischen Darstellung des Wechselverhältnisses von bestehenden

gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen und dem reklamierten zwangskommunikativen Stil polizeilicher Beschuldigtenvernehmung bei Brusten/Malinowski fehlt aber genau dieser Bezugspunkt. Das Wissen um die innere Dynamik des Handlungstyps „Polizeiliches Vernehmen Beschuldigter“, die aus dem Spannungsverhältnis von gesellschaftlich erteilter Aufgabenstellung und den gesellschaftlich zur Verfügung gestellten Rahmenbedingungen resultiert, wird nicht herausgearbeitet und bei der Bestimmung der Wechselwirkung nicht in Rechnung gestellt! Daß dieser Verzicht auch bei der von Brusten/Malinowski vorgestellten herrschaftssoziologischen Variante keinesfalls selbstverständlich ist, belegt die von Schütze dargebotene theorieverwandte Analyseskizze.

### 3. Fazit

So unterschiedlich die vorgestellten Untersuchungen in ihren theoretischen und methodischen Grundlagen und Zielsetzungen auch sind – ein Mangel ist ihnen gemeinsam: das Fehlen eines gezielt rekonstruierten Wissens um die den Vernehmungsbeamten in polizeilichen Vernehmungen Beschuldigter auferlegte Aufgabenstellung, die mit ihr möglicherweise einhergehenden strukturellen Problemlagen, die sich daraus für den Vernehmungsbeamten ergebenden Handlungsmöglichkeiten und das für deren Umsetzungerforderliche Wissenspotential (Handlungswissen). Mit dem Verzicht auf die Herausarbeitung dieses fundamentalen Bezugsrahmens „hängen“ die Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen – gerade auch aus ihrem „inneren Zusammenhang“ betrachtet – sozusagen „in der Luft“. Die jeweiligen zentralen Aussagen (in bezug auf: die Empfehlung vernehmungstaktischer und -technischer Handlungsweisen; die Bewertung von „alltäglichen Fehlleistungen“ der Vernehmungsbeamten; die Begründung des Einsatzes von Degradierungsstrategien etc.) erweisen sich bei genauerem Hinsehen als nicht hinreichend strukturanalytisch abgesichert.

Ausgenommen werden von dieser Kritik muß – zu einem guten Teil – allerdings der Analyseansatz von Schütze (1975): Schütze leitet aus allgemein gesellschaftlichen und entsprechenden handlungstypspezifischen Rahmenbedingungen für die polizeiliche Vernehmung des Beschuldigten strukturelle Zwangslagen für das Handeln des Vernehmungsbeamten (Zwang zum Einsatz zwangskommunikativer Strategien) und des Beschuldigten (Reaktionszwang; kommunikationsinterne Sprechzwänge) ab, vermittels der dem Vernehmungsbeamten erst die Bewältigung seiner Aufgabe – die Wahrheitserforschung – ermöglicht sein soll. Allerdings ist dieser Analyseansatz noch sehr holzschnittartig gehalten, er diene – wie schon angemerkt – lediglich Illustrationszwecken. Eine extensive Überprüfung, Ausdifferenzierung und ggf. Modifikation scheint angezeigt, zumal nicht alle dargelegten strukturellen Handlungszwänge auf Antrieb zu überzeugen vermögen. So wird beispielsweise nicht ganz klar, warum für den Beschuldigten per se ein Reaktionszwang besteht, wo ihm doch die Schuld im Strafverfahren nachgewiesen werden muß.<sup>11</sup>

## Anmerkungen

(1) In der Auslegung des Paragraphen 136(2) StPO ist man sich nicht ganz einig, ob die Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ausschließlich oder nur zum einen Teil der Verteidigung des Beschuldigten zu dienen hat. Die zuerst genannte Position wird von Henschel (1909, S. 131–134), Metzger (1919, S. 153f.) und Brusten/Malinowski (1975, S. 65) vertreten. Allerdings ist nach h.M. der Verteidigungsauftrag, der vom Paragraphen 136(2) StPO ausgeht, „nur in dem umfassenden Zweck der Wahrheitserforschung zu begreifen“ (Henkel 1968, S. 175). Walder weist plausibel nach, daß die Beschränkung der Ermittlungsbemühungen auf die den Beschuldigten entlastenden Aspekte über den Gesetzestext nicht gefordert ist (1965, S. 65).

(2) Als Indiz für den Bestand einer solchen Vorurteilshaltung können die kriminalistischen Schriften selbst herhalten. In nahezu jeder der Schriften lassen sich Passagen finden, in denen die Begriffe „Beschuldigter“ und „Täter“ synonym verwandt werden und in denen der Ausgangspunkt der Betrachtung der „offensichtlich lügende Beschuldigte“ ist. Ohne daß zuvor herausgestellt wurde, woran der Vernehmungsbeamte den Beschuldigten als „offensichtlich lügenden Täter“ erkennen konnte, werden dann Techniken der Überführung vorgestellt und vorgeschlagen (siehe in dieser Hinsicht v. a. Meinert-Geerds (1976) und Bauer (1970); als eher vorsichtig können Döhring (1964), Graßberger (1968) und Gössweiner-Saiko (1979) gelten).

(3) „Mit ‚Zweifel‘ (. . .) sind nicht jene entfernten Möglichkeiten des Andererseits gemeint, an die ein extremer Skeptiker denkt oder die ein überverantwortungsbewußter Wissenschaftler erwägt. Die Zweifel, die hier anvisiert werden, müssen im praktischen Leben ins Gewicht fallen; sie müssen jedem gesunden und kritischen Menschen auftauchen“ (Walder 1955, S. 128).

(4) Schmitz scheint allerdings davon auszugehen, daß der Vernehmungsprozeß nur in den „offensichtlichen“ Aspekten Aushandlungsprozeß ist. Er spricht beispielsweise davon, „daß der größte Teil der polizeilichen Vernehmung . . . sich in Aushandlungsprozessen realisiert“ (1983, S. 387). Wenn meine Unterstellung richtig ist, dann übersieht Schmitz, daß z. B. auch ein sofortiges Akzeptieren einer Aussage des zu Vernehmenden eine massive Einflußnahme auf das Aushandlungsgeschehen und -ergebnis darstellt (vgl. 1983, S. 373), mit dem – das nur am Rande – eine Vernehmungsfehleistung eingeleitet sein könnte.

(5) Zu den strukturellen Merkmalen gelingender Degradierung siehe: Garfinkel 1956 (dt. 1977) und McHugh 1970.

(6) Von daher wirkt es paradox, wenn ein diesem herrschaftssoziologischen Ansatz verpflichteter Autor wie R. Bohnsack sich um die Entwicklung von Konzeptionen, mit denen im bestehenden gesellschaftlichen Rahmen „Veränderungen mittlerer Reichweite“ in Richtung „freie Kommunikationsprozesse“ in Strafverfahren umgesetzt werden sollen, bemüht (1973, S. 131–135). In die Praxis umgesetzt enden solche Bemühungen – wie die sozialpädagogisch ausgerichteten Diversionsprogramme zeigen – als (in der dargelegten herrschaftssoziologischen Logik gedacht) herrschaftssichernde Alternativen zur Kriminalisierung: in der Pathologisierung des Beschuldigten.

(7) Diese Zwangslage gilt im übrigen auch für den – aus welchen Gründen auch immer – aussageunlustigen zu Unrecht Beschuldigten, da er den ungerechtfertigten Verdacht durch sein Schweigen zumindest zunächst verstärkt.

(8) Phänomenologisch würde man von der Aufarbeitung der strukturellen gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Bildung der egologischen Perspektive eines Vernehmungsbeamten reden.

(9) Schütze weist in einer grundlagentheoretischen Skizze zur „Unschärferelation“ mit kritischem Bezug auf Brusten (1971) darauf hin, daß der Bestand eines Ermessensspielraums nicht verhindert werden kann, weil „zwischen der juristisch exakt formulierten Regelbeständen und den konkreten Lebenssituationen, die den Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten geben, ein Bereich der Unschärfe liegt, der

keineswegs allein mit den Mitteln juridischer Subsumtion und Konstruktion überbrückt werden kann“ (1978, S. 21). Meine oben eingeleitete Kritik setzt an einem anderen Aspekt grundlagentheoretischer Betrachtung zu den Vernehmungsbeamten zur Verfügung stehenden Ermessensspielräumen an: Brusten/Malinowski klären nicht, welcher Handlungsrahmen auf der Basis welcher nicht hintergehbaren „inneren Dynamik“ der Aufgabenbewältigung dem Vernehmungsbeamten zur Verfügung steht.

(10) In diesem Zusammenhang ist die Kritik von Grabska am dem Beschuldigten von Brusten/Malinowski zugeschriebenen „Objektstatus“ sehr interessant: Grabska (1982) weist darauf hin, daß eine gelingende Stigmatisierung entsprechende Subjektleistungen des Beschuldigten zur Voraussetzung hat. Die Degradierung muß, um wirksam sein zu können, vom Beschuldigten aktiv mitvollzogen werden.

(11) Von dem dargelegten strukturanalytischen Defizit der bisherigen Vernehmungsforschung angeregt, habe ich den Einstieg in die Bestimmung des Handlungstyps „Polizeiliches Vernehmen Beschuldigter“ gewagt. Im Rahmen einer Einzelfallanalyse, die ich auf der Basis eines verschrifteten Tonbandprotokolls von einem Vernehmungsgespräch durchgeführt habe, gelang mir die Isolation einiger zentraler Strukturmerkmale: So kam ich im Verlaufe meiner Untersuchung zu der am Datenmaterial gewonnenen Überzeugung, daß – strukturell betrachtet – der Beschuldigte und nicht – wie stets behauptet wird – der Vernehmungsbeamte aushandlungsdominant ist. Dieser Umstand zieht für den Vernehmungsbeamten zwangsläufig einen ihm selbstverständlichen und von daher ihm weitgehend unbewußten Ziel-Mittel-Konflikt nach sich, aus dem heraus die so oft aus einer rein normenkritischen Perspektive diskreditierten zwangskommunikativen Vernehmungsroutinen von Polizeibeamten als durchaus sinnvoll und in gewisser Weise sogar als angemessen nachvollziehbar werden (Schröer 1992, Kurzfassungen 1991a, 1991b).

### *Literatur*

- ANUSCHAT, E., Die Gedankenarbeit des Kriminalisten – Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921
- BANSCHERUS, J., Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, BKA-Forschungsreihe Bd. 7, Wiesbaden 1977
- BAUER, G., Moderne Verbrechensbekämpfung Bd. 1 (Kriminaltaktik, Aussage und Vernehmung, Meldewesen), Lübeck 1970
- BOHNSACK, R., Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Neuwied und Berlin 1973
- BRUSTEN, M., Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei; in: Die Polizei, hrsg. von FEEST/LAUTMANN, Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte; Opladen 1971, S. 31–70
- BRUSTEN, M., MALINOWSKI, P., Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“; in: Stigmatisierung 2, Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, hrsg. von BRUSTEN, M./HOHMEIER, J., Neuwied und Darmstadt 1975, S. 57–112
- DÖHRING, E., Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß; Berlin 1964
- FISCHER, J., Die polizeiliche Vernehmung (Schriftenreihe des BKA); Wiesbaden 1975
- GARFINKEL, H., Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien; in: Seminar: Abweichendes Verhalten III, Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2, hrsg. von SACK, F./LÜDERSEN, K., Frankfurt/M. 1977, S. 31–40
- GEISLER, W., Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im heutigen deutschen Strafverfahren; in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 1981, S. 1109–1146

GERICHTSVERFASSUNGSGESETZ (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975  
 IHREN Hilfsbeamten und zur Polizei; Bonn 1973

GÖSSWEINER-SAIKO, T., Vernehmungskunde – ein Grundriß; Graz 1979

GRABSKA, K., Die polizeiliche Vernehmung – eine peinliche Befragung; in: Psychologie und Gesellschaftskritik, 1/1982, S. 26–50

GRASSBERGER, R., Psychologie des Strafverfahrens; Wien, New York 1968

HELLWIG, A., Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen; Stuttgart 1951

HENKEL, H., Strafverfahrensrecht; Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968

HENSCHER, F., Die Strafverteidigung im Inquisitionsprozeß des 18. und im Anklageprozeß des 19. Jahrhunderts; München 1909

MC HUGH, P., A Common-Sense Perception of Deviance; in: Patterns of Communicative Behaviour, hrsg. von DREITZEL, H. P., London 1970, S. 152–181

JAGEMANN, L. H. F. von, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde Bd. 1; 1838

KRAUSE, D.; NEHRING, G., Strafverfahrensrecht in der Polizeipraxis; Köln, Berlin, New York, München 1978

MALINOWSKI, P.; BRUSTEN, M., Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung; in: Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2, hrsg. von SACK, F.; LÜDERSSEN, K., Frankfurt/M., S. 104–118

MEINERT-GEERDS, Vernehmungstechnik; Lübeck, 1976

METZGER, E. Die Beschuldigtenvernehmung auf psychologischer Grundlage; in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 40, 1919, S. 152–168

MEYER, H.; WOLF, K.; CZEKALLA, J., Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei; Hilden/Rhld. 1983

MÜLLER-DIETZ, H., Der Wahrheitsbegriff im Strafverfahren; in: Zeitschrift für evangelische Ethik 1971, S. 257–272

RÜPING, H., Das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei; in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 1983, S. 894–917

SCHMIDT, E., Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege; Göttingen 1965

SCHMITZ, H. W., Tatgeschehen, Zeugen und Polizei – Zur Rekonstruktion und Beschreibung des Tathergangs in polizeilichen Zeugenvernehmungen BKA-Forschungsreihe Bd. 9; Wiesbaden 1978

SCHMITZ, H. W., Zur Analyse von Aushandlungsprozessen in polizeilichen Vernehmungen von Geschädigten und Zeugen; in: Interpretative Verfahren in den Text- und Sozialwissenschaften, hrsg. von SOEFFNER, H.-G., Stuttgart 1979, S. 24–37

SCHMITZ, H. W., Vernehmung als Aushandeln der Wirklichkeit; in: Wissenschaftliche Kriminalistik Bd. 1 BKA-Forschungsreihe Bd. 16, hrsg. von KUBE, E., STÖRZER, U., BRÜGGER, S., Wiesbaden 1983

SCHMITZ, H. W.; PLATE, M., Polizeiliche Vernehmung und Tatgeschehen; in: Kriminalistik 1978, S. 541–546

SCHRÖER, N., Der aushandlungsdominante Beschuldigte. Zur Problematik der Wahrheitserforschung in polizeilichen Vernehmungen – eine Einzelfallanalyse, in: Polizei vor Ort – Studien zur empirischen Polizeiforschung, hrsg. von REICHERTZ, J./SCHRÖER, N., in Vorbereitung, Stuttgart 1991a

SCHRÖER, N., Der Ziel-Mittel-Konflikt – zur strukturanalytischen Bestimmung der vom polizeilichen Vernehmungsbeamten zu bewältigenden Problemlage; MS Hagen 1991b

SCHRÖER, N., Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung; Berlin, New York 1992

SCHÜTZE, F., Sprache soziologisch gesehen; München 1975

SCHÜTZE, F., Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht – eine soziologische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Wehrdienstverweigerer; in: Interaktion vor Gericht (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie Bd. 2), Baden-Baden 1978, S. 19–100  
SEELIG-BELLAVIC, Lehrbuch der Kriminologie; Darmstadt 1963  
STRAFPROZESSORDNUNG (StPO) in der Fassung vom 7. Juni 1975  
WALDER, H., Kriminalistisches Denken; Hamburg 1955  
WALDER, H., Die Vernehmung des Beschuldigten; Hamburg 1965  
WULF, P., Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen; Heidelberg 1984

*Summary:* The common shortcoming of all available investigations into the type of action “Interrogating accused persons through the police” results – so the thesis of this report on the literature – from the abstinence, quite common in criminology, from basic sociological, structural aspects on the microsociological level. Thus it has not been reached so far to reveal the internal dynamics of this type of action and, through it, the structural motivation imposed on the policeman. As a consequence of this structural analytical deficit, the interrogating behaviour of the police has been submitted to norm critical examination merely – through which, however, it remained understood.

Fernuniversität Hagen GH  
Projekt Empirische Polizeiforschung  
Feithstraße 188  
5800 Hagen